



Gemeinde Oberbalm

Regelungen bezüglich Handhabung unzumutbarer Schulweg - Schülertransporte:

1. Ab Schuljahr 2008/2009 werden neu Beiträge durch die Gemeinde Oberbalm mit Beteiligung des Kantons an unzumutbare Schulwege ausgerichtet. Die Gemeinde reicht die Abrechnung nach Abschluss des Schuljahres (nach dem 31. Juli) beim Kanton ein.
2. Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Volksschule erhalten gemäss Aufenthaltsprinzip (vgl. Art. 7 Volksschulgesetz), von der Gemeinde einen Beitrag zurückvergütet bei einem unzumutbaren Schulweg.
Unzumutbarer Schulweg bedeutet keine Benützungsmöglichkeit des Schulbusses.

Für Kinder mit besonderem Förderbedarf, die in einer Nachbargemeinde zur Schule gehen, gilt eine Altersgrenze für ihren Transport bis und mit 4. Klasse (Ausnahmen sind möglich).
3. Die Gemeinde und der Kanton übernehmen zusammen $\frac{2}{3}$ des Liberoabonnements für Kinder für zwei Zonen.
4. Oberstufenschüler, die einen Schulweg über 6 km (inkl. Berechnung Höhendifferenz) aufweisen, erhalten einen ganzen Beitrag, ($\frac{2}{3}$ des Liberoabonnements Junior).
5. Oberstufenschüler, die einen Schulweg von 3 – 6 km aufweisen erhalten den halben Beitrag ($\frac{1}{3}$ des Liberoabonnements Junior).
6. Oberstufenschüler, die einen Schulweg unter 3 km aufweisen, erhalten keinen Beitrag.
7. Oberstufenschüler, die mit dem Töffli zur Schule fahren, aber einen unzumutbaren Schulweg aufweisen, erhalten denselben Beitrag gemäss oben erwähnter Abstufung.
8. Die Primarschüler aus dem Bach erhalten von der 1. – 3. Klasse den vollen Beitrag ($\frac{2}{3}$ des Liberoabonnements Junior).
9. Die Primarschüler von der Horberenmatt, Leimen, erhalten während der 1. Klasse den vollen Beitrag ($\frac{2}{3}$ des Liberoabonnements Junior).
10. Die Berechnung des unzumutbaren Schulweges für Schüler und Schülerinnen der Volksschule erfolgt bis Niederscherli und Niedermuhlern. Sollten die Fahrkosten bis Köniz höher ausfallen, werden die Eltern für den Aufpreis aufkommen.

Interne Weisung
GR-Beschluss vom 04. Oktober 2018

11. Die Gemeinde Köniz hat Tagesschulangebote mit Mittagstisch eingerichtet. Die Benützungskosten des Tagesschulangebotes werden von den Eltern übernommen.
12. Anspruchsberechtigte Eltern können das entsprechende Formular bei der Gemeindeverwaltung beziehen.
13. Die Auszahlung durch die Gemeinde an die anspruchsberechtigten Eltern erfolgt erst nach Überweisung des Kantonsanteils. Der Kanton rechnet mit der Gemeinde für das vergangene Schuljahr per Ende Kalenderjahr ab.
14. Gemäss Empfehlung der kantonalen Erziehungsdirektion gilt ein Schulweg als unzumutbar, wenn er für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens mehr als 1.5 km und für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse mehr als 2 km beträgt. Für Schülerinnen und Schüler ab de 3. Klasse gilt ein Schulweg von mehr als 5 km mit dem Fahrrad als unzumutbar.

Oberbalm, 04. Oktober 2018

Gemeinderat Oberbalm

Der Präsident

Der Sekretär



R. Anken



H. Ruef